

Zeitschrift  
für Betreuung  
und Pflege

# daSein



Themenschwerpunkt

## Selbstbestimmt ein Leben lang?

## Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Selbstbestimmung versus Selbständigkeit	4
Betreute Wohngemeinschaft – trotzdem selbstbestimmt!	6
Vorsorge zur Vermeidung einer Erwachsenenvertretung	8
Gedächtnistraining bei Demenz	11
Veranstaltungen	12
Selbstbestimmung gibt's immer. Oder besser: kann es immer geben!	15
Selbstbestimmt leben im Heim ... und daheim?	18
Selbstbestimmung im Medizinrecht	20
Haben wir es geschafft?	21
Impressum und Vorschau	23



# Liebe Leserin, lieber Leser!

Selbstbestimmung ist nicht das Gleiche wie Selbständigkeit. Selbstbestimmung bedeutet, über unser Leben selbst entscheiden zu können, Selbständigkeit hingegen, dass wir unser Leben ohne die Hilfe anderer bewerkstelligen können.

Ein acht Jahre altes Kind ist zum Beispiel in vielem schon selbständig, einige Entscheidungen treffen die Eltern für ihr Kind. Ein Mensch, der an einer Demenz erkrankt ist, bleibt selbstbestimmt – auch wenn seine Selbständigkeit langsam verloren geht.

Diese Beispiele zeigen, dass es wichtig ist, sich über diese Thematik zu informieren und sich mit Familienangehörigen und gegebenenfalls entsprechenden Einrichtungen auszutauschen. Beispielsweise können wir Vorkehrungen treffen in Form einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht. Das sind Instrumente, die uns helfen, selbstbestimmt zu bleiben.

Dieses Thema begleitet uns ein Leben lang und wird in dieser Ausgabe aus verschiedenen Perspektiven betrachtet.

Herzlichst,  
Ihr „daSein“ Redaktionsteam

# Selbstbestimmung versus Selbständigkeit

Kürzlich habe ich im Rahmen einer Beratung zur Patientenverfügung einen jüngeren Mann gefragt: „Was ist für Sie zentral in Ihrem Leben?“ Er hat geantwortet: „Selbstbestimmung und Selbständigkeit.“ Ja, sagte ich, das würden wohl die meisten unterschreiben, aber was er damit genau meine? Er antwortete: „Sollte ich je vergessen das Bier zu bezahlen, störte mich das nicht. Wenn ich es aber nicht mehr selber trinken kann, wann ich will, dann sterbe ich lieber.“ Diese Antwort passt wohl (fast) nur auf diesen jüngeren Mann.

Selbstbestimmung und Selbständigkeit sind somit etwas höchst Individuelles und sie müssen von jedem Einzelnen mit Inhalten gefüllt werden. Selbstbestimmung wird damit meist als Entscheidungsfreiheit, also eine Wahl aus verschiedenen Alternativen verstanden. Selbständigkeit dagegen eher als Unabhängigkeit, im Sinne von nicht oder nur wenig auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. Dabei können verschiedene Menschen unterschiedlich mit den Einschränkungen von Selbstbestimmung und Selbständigkeit umgehen.

## Selbstbestimmung setzt voraus, dass ich urteilsfähig bin.

Um das Bier selber zu trinken, muss ich es bis zum Bier schaffen, ich muss erkennen, dass es sich um Bier handelt und ich muss das Ganze an meinen Mund schaffen, um es dann auch schlucken zu können. Wenn ich aber vergesse zu zahlen, hat dies nichts mit Selbstbestimmung zu tun, wenn schon ist es eher ein Grad von Abhängigkeit. Selbstbestimmung setzt voraus, dass ich urteilsfähig bin, d.h. dass ich die Situation verstehe, die Alternativen kenne und mir der Folgen meines Handelns bewusst bin. Zudem versteht sich Selbstbestimmung nicht als „ich kann machen, was ich will“, sondern meine Freiheit begrenzt sich an der Freiheit der anderen. Wenn dies zutrifft, dann kann ich zwar bei geistiger Fähigkeit bis ins hohe Alter selber bestimmen,

muss mir aber wegen der zunehmenden Un-Selbständigkeit genau überlegen, was dies für meine Umgebung – von der ich immer mehr abhängig werde – bedeutet. Gegen die im Alter wegen der Verminderung der Kräfte und der zunehmenden Krankheiten steigende Un-Selbständigkeit gibt es heute eine Reihe von Hilfen, personeller wie instrumenteller Art. Trotzdem, es bleibt eine Tatsache, dass die meisten von uns vollständig unselbständig im Bett sterben werden. Dies mit steigendem Aufwand (zeitlich und materiell) für die Umgebung. Dies wird auch verdeutlicht durch die Tatsache, dass Sterben zu Hause ohne Angehörige vor Ort (ohne professionelle Dienste) praktisch ausgeschlossen ist. Es bedeutet jedoch nicht, dass ich nicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung haben kann. Selber bestimmen kann ich auch bei großer Un-Selbständigkeit, soweit es dem gesetzlichen Rahmen entspricht und meine Umgebung es für zumutbar hält. Das sind die Faktoren, die meine Selbstbestimmung eingrenzen.

## Ich brauche ein Konzept, worum es mir im Leben geht.

Nun wird Selbstbestimmung aber zwar für etwas sehr Wertvolles gehalten, aber es wird vergessen, was der Anspruch dahinter ist. Die meisten Menschen, die wegen einer Patientenverfügung zu mir kommen, machen dies aus Angst vor Ausgeliefertsein, aus Angst, nicht mehr selber bestimmen zu können. Sie haben Horror vor der Vorstellung, „nur noch an den Schläuchen zu hängen“. Wenn ich sie dann aber frage, wo denn die Grenzen einer Selbständigkeit sind, bei deren Unterschreitung sie lieber sterben würden, fehlt fast allen ein Konzept. Zur Selbstbestimmung reicht es aber nicht, dass ich weiß was ich NICHT will. Ich brauche zwingend ein Konzept, worum es mir im Leben eigentlich geht. Hatten früher gesellschaftliche Normen einen Lebensweg weitgehend definiert (der Vater, der Arzt, der Lehrer und der Pfarrer wussten, was gut für mich war – bis hin zu den persönlichsten Bereichen), ist diese Norm heute (zum Glück) weggefallen. Dies

hat einerseits etwas Befreiendes, weil ich meine Partnerin, meinen Partner ebenso wie meinen Beruf und meinen Wohnort selber wählen kann, aber heute muss ich dies auch tun, da es für viele keine solchen moralischen Instanzen mehr gibt. Selbstbestimmung hat somit auch eine brutale Seite, da ich heute dafür verantwortlich bin, alles selber zu bestimmen. Mache ich dies nicht, bin ich selber schuld, dass ich nicht selber bestimmt habe.

### **Die Selbständigkeit nimmt mit zunehmendem Alter ab, nicht aber die Möglichkeiten, selbstbestimmt zu leben.**

Nun habe ich zwei Möglichkeiten: Ich kann mich auf den Fortschritt der Forschung der letzten 100 Jahre und die Politik berufen und hoffen, dass diese das mit der Gesundheit, dem Älterwerden und den Krankheiten noch rechtzeitig hinkriegen, dass ich für immer gesund und fit bleibe. Ich kann hoffen, dass der Tod als Erzfeind meines Lebens irgendwie schon im Diesseits überwunden werden kann und ich mich so all den Fragen rund um drohenden Verlust von Selbstbestimmung und Selbständigkeit sowie dem Tod nicht stellen muss. Das ist das Muster von etwa 4/5 der Bevölkerung. Ganz nach dem Motto „das Jenseits soll wunderbar sein, aber es eilt gar nicht dorthin zu kommen“. Ich kann mir aber auch sagen, dass die Selbstbestimmung und die Selbständigkeit gerade zum Mensch-Sein gehören und ich mich daher aktiv mit der Tatsache des Verlusts an geistiger und körperlicher Kraft auseinandersetze und letztlich mich auch um meinen Tod kümmere. Um es auf den Punkt zu bringen, die Selbständigkeit werde ich sowieso mit zunehmendem Alter verlieren, die Selbstbestimmung nicht, da ich heute alle Instrumente der Selbstbestimmung auch über meinen Tod hinaus zur Verfügung habe. Dieses Sortiment beinhaltet die Gesundheitsvorsorge (z.B. mit einer Patientenverfügung), aber auch die Geschäfts-



führung und die Rechtsvertretung (Erwachsenenvertretung) sowie nach meinem Tod die Regelung meiner Bestattung (Bestattungsverfügung) und natürlich die güterrechtliche Regelung (Testament oder Erb- und Ehevertrag). Noch eine Frage: Wenn es stimmt, dass wir mit fortschreitendem Alter Gesundheit verlieren und dazu noch Krankheiten gewinnen, wenn es zudem zutrifft, dass dies mit Verlust an Selbständigkeit einhergeht, ist dann mein Leben ohne Tod überhaupt noch denkbar? Die meisten Krebspatienten, die ich in meiner Tätigkeit als Experte für Onkologiepflege am Lebensende begleitet habe, sagten mir, dass der Tod eine echte Alternative zu einem Leben ohne Selbstbestimmung und Selbständigkeit ist. Daran kann auch die beste Pflege nichts ändern.

Ich komme zum Schluss auf den Titel meiner Ausführungen zurück: Selbstbestimmung versus Selbständigkeit. Selbständigkeit verliere ich mit Sicherheit, Selbstbestimmung nicht, wenn ich die Zeit zur Vorsorge genutzt habe. Selbstbestimmung im obigen Sinn ist für die meisten von uns wertvoller als Selbständigkeit ohne Selbstbestimmung.



Dr. h.c. Hansruedi Stoll, MSc  
Clinical Nurse Specialist Onkologiepflege

# Betreute Wohngemeinschaft – trotzdem selbstbestimmt!

## **Frau Konrad, seit wann leben Sie in der Betreuten Wohngemeinschaft Wegeler in Koblach?**

Ich lebe seit 28.12.2017, also knapp zwei Jahre in dieser Betreuten Wohngemeinschaft. Hier habe ich mein Zimmer so eingerichtet, dass es für mich gemütlich ist und passt. Auf meiner Terrasse habe ich auch Platz für ein paar Blumen und ich genieße den Blick ins Grüne.

## **Was war der Auslöser für Sie, diese Wohnform zu wählen?**

Zuerst bin ich gestürzt, daraufhin erfolgte ein längerer Krankenhausaufenthalt. Danach wurde ich schwer krank und war auf Hilfe von anderen angewiesen. Leider war keine Unterstützung in Wohnortnähe und meine Tochter 50 km von mir entfernt. Mein Sohn, welcher in Hohenems lebt, hatte die Idee vom Betreuten Wohnen. Nach Absprache mit mir ist dann alles sehr schnell gegangen. Im November bekam ich den positiven Bescheid und einen Monat später, im Dezember, bin ich hier eingezogen und habe mich gleich wohlfühlt. Schon in jungen Jahren, mit 21, entschloss ich mich zur Emigration nach Australien - vor 63 Jahren. Damals war noch die Unterschrift meines Vaters dafür notwendig. Doch er unterstützte mich in meinem Vorhaben. Dort lernte ich meinen Mann, auch ein Österreicher, kennen. Wir gründeten eine Familie, in die zwei Kinder geboren wurden. Vor 50 Jahren entschlossen wir uns, wieder nach Österreich zurückzukehren. Leider ist mein Mann schon früh verstorben, sodass ich die beiden Kinder alleine aufziehen musste. Schon dazumal war ich angewiesen, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.

## **Welche Voraussetzungen sind für Sie notwendig, um selbstbestimmt leben zu können?**

Unterstützung zu bekommen, wenn ich sie brauche. Die Nähe zu meinem Sohn empfinde ich als sehr angenehm. Ich erhalte Unterstützung von meinen beiden Kindern in allen Belangen.

## **Wie sieht Ihr Alltag aus?**

Frühstück gibt es ab 7.30 Uhr. Hier helfe ich beim Herrichten und Abräumen des Frühstückbuffets mit. Danach kommt die Körperpflege dran. Ich habe jeden Tag etwas auf dem Programm: Im Sommer gehe ich schon in der Früh spazieren. Es gibt zahlreiche Wege, wo man gehen kann. Dies dauert bis zu einer Stunde. Danach gehe ich zum Mittagessen. Zweimal wöchentlich kochen wir am Abend zusammen in der Wohngemeinschaft. Dabei werden alle unsere Wünsche berücksichtigt.

Das Nachmittagsprogramm beinhaltet immer einen Kaffee mit einer Jause. Wir machen gemeinsam Spiele, Singen miteinander, trainieren unser Gedächtnis mit verschiedenen Fragespielen. Hier können wir auf eine breite Palette zurückgreifen. Zweimal wöchentlich wird Turnen angeboten, bei dem ich teilnehme. Öfters werden wir von Ehrenamtlichen eingeladen, je nach Witterung machen wir Ausflüge, besuchen die nahegelegene Wassertrete, gehen Rikscha fahren - das macht besonders viel Spaß. Außerdem nutze ich öfters den Bus und fahre selbst nach Götzis oder Hohenems oder so. Hier wird besonders darauf geachtet, Normalität in den Alltag zu bringen und auf die jeweiligen Bedürfnisse der Bewohner geachtet.

## **Welche Unterstützungen nehmen Sie in Anspruch?**

Für mich ist es besonders wichtig, dass ich Unterstützung in alltäglichen Dingen bekomme, z.B. der Reinigung meiner Räumlichkeiten oder auch das Herrichten des Wochendispensers für Medikamente. Ich nehme Unterstützung bei Terminvereinbarungen mit Ärzten, usw. in Anspruch. Bei der Großreinigung wird mir auch geholfen. Die Wäsche muss ich nicht selbst waschen, diese wird nach Götzis geschickt. Durch meine Hüftoperation, die ich vor einem



Jahr hatte, kann ich nicht mehr alles leicht selbst machen. Jedoch bekomme ich jederzeit Unterstützung, wenn ich sie benötige. Durch das regelmäßige Turnen merke ich, wird es immer besser. Es macht besonders Spaß, mit den anderen Bewohnern und dem Betreuungspersonal Gemeinsames zu unternehmen.

### Was zeichnet Ihre Wohnform aus?

Ich kann jederzeit Hilfe in Anspruch nehmen und trotzdem selbstbestimmt leben. Toll ist, dass ich auch hier meinem Hobby, dem Nähen, nachgehen kann. Dabei hab ich eine eigene Nähmaschine hier und einen Näh-Raum. Hier entsteht so manches Nützliches, auch Flickarbeiten werden gemacht, oder auch Spielerisches, wie Aktivierungsmaterial für Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Trotz der Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben,

müssen Regeln eingehalten werden. Dies passt für mich, denn nur so kann das Miteinander gelingen!

### Was wollen Sie anderen Personen in derselben oder ähnlichen Situation bei der Wahl ihrer Wohnform empfehlen?

In einer betreuten Wohngemeinschaft zu wohnen, ist sicher eine gute Form, um möglichst lange selbständig, mit dem nötigen Teil an Privatsphäre zu leben. Zum positiven Gelingen beizutragen und auch den eigenen Gesundheitszustand zu wahren, sollten die wohlgemeinten Vorschläge des Betreuungspersonals angenommen werden. Es liegt an jedem selbst, sich positiv in die Gemeinschaft einzugliedern, indem er dabei mithilft. Ich bin sehr froh und dankbar, hier zu leben.



Das Interview führte  
Dr.<sup>in</sup> Esther Schnetzer, Bildungshaus Batschuns

# Vorsorge zur Vermeidung einer Erwachsenenvertretung (früher Sachwalterschaft)



Wenn Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz nicht (mehr) fähig sind, bestimmte Angelegenheiten ohne Gefahr einer Benachteiligung eigenständig zu erledigen, benötigen sie unter Umständen eine „gesetzliche Vertretung“.

Eine „gesetzliche Vertretung“ für volljährige Personen kann seit dem 01.07.2018 in folgenden Formen erfolgen:

- registrierte Vorsorgevollmacht
- registrierte gewählte Erwachsenenvertretung
- registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung
- vom Gericht bestellte gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die Registrierung einer gesetzlichen Vertretung in das „Österreichische Zentrale Verzeichnis“ erfolgt nach eigener freier Auswahl bei:

- Rechtsanwältin, Rechtsanwalt
- Notarin, Notar oder
- Erwachsenenschutzverein; in Vorarlberg ist dies die *ifs Erwachsenenvertretung*

## Das Erwachsenenschutzgesetz

Diese neue Möglichkeit zur Registrierung von Vertretungsverhältnissen stellt wohl die beachtlichste Änderung durch das neue „Erwachsenenschutzgesetz“ dar: Bis zum 30.06.2018 erfolgte die gesetzliche Vertretung von Erwachsenen überwiegend im Rahmen einer vom Gericht bestimmten „Sachwalterschaft“. Die für die Einrichtung einer Sachwalterschaft erforderlichen Gerichtsverfahren wurden von vielen Betroffenen als sehr belastend empfunden. Seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes am 01.07.2018 kann eine gesetzliche Vertretung auch im Rahmen einer *Registrierung* im „Österreichischen Zentralen Verzeichnis“ von den oben genannten Stellen und somit *ohne Befassung des Gerichts* erfolgen.

## Gewählte Erwachsenenvertretung

Eine betroffene Person kann seither - trotz nicht mehr gegebener voller Entscheidungsfähigkeit - in vielen Fällen *selbst* die Person des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin *auswählen*.

## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Sollte die dazu erforderliche Auswahlfähigkeit nicht (mehr) gegeben sein, können nächste Angehörige als „gesetzliche Erwachsenenvertreter“ registriert werden. Solche außergerichtlichen Registrierungen sind wesentlich niederschwelliger und meist kostengünstiger als Gerichtsverfahren.

## Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Für Personen, die sich gegen eine gesetzliche Vertretung aussprechen oder keine dazu bereiten und geeigneten Angehörigen oder Nahestehenden haben, bleibt die „gerichtliche Erwachsenenvertretung“. Diese wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vom Gericht bestimmt. Zu Beginn jedes neuen Gerichtsverfahrens und bei jeder Verlängerung alle drei Jahre beauftragt das Gericht die „ifs Erwachsenenvertretung“ mit der Erstellung eines „Clearingberichts“. Mit diesem Clearingbericht wird erhoben, ob überhaupt eine Vertretung notwendig ist und falls ja, ob diese tatsächlich unbedingt in Form einer „gerichtlichen Erwachsenenvertretung“ erfolgen muss. Die Registrierung einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung jedenfalls vorzuziehen.

## Kosten

Neben der damit verbundenen Einschränkung der Selbstbestimmung ist eine (gewählte, gesetzliche oder gerichtliche) Erwachsenenvertretung auch mit einigem besonderen Aufwand und mit Kosten verbunden:

- Beschaffung eines ärztlichen Attests oder eines medizinischen Gutachtens zur Frage der Entscheidungsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit.
- Kosten der Registrierung oder Kosten des Gerichtsverfahrens.
- Jährliche Berichte der Erwachsenenvertreterin, des Erwachsenenvertreters an das Gericht.

- Wichtige Entscheidungen der Erwachsenenvertreterin, des Erwachsenenvertreters müssen vom Gericht genehmigt werden.
- Alle 3 Jahre Verlängerung der (gesetzlichen und gerichtlichen) Erwachsenenvertretung mit neuerlichen Kosten.

## Vorsorge treffen

Um sich selbst als betroffener Person und der Vertretungsperson diesen Aufwand zu ersparen und um möglichst selbstbestimmt zu handeln, ist es sinnvoll, rechtzeitig dafür Vorsorge zu treffen, dass eine Erwachsenenvertretung auch bei einem allfälligen Verlust der vollen Entscheidungsfähigkeit nicht notwendig wird.

Für eine solche *Vorsorge* kommen insbesondere folgende Instrumente in Frage:

## Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmt eine noch voll geschäftsfähige Person eine oder mehrere andere Personen zu ihrer Vertretung für den Fall des späteren Verlusts ihrer Geschäftsfähigkeit. Eine Vorsorgevollmacht muss zu ihrer Gültigkeit im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ registriert werden. Dies ist bei Notarinnen, Notaren, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und – eingeschränkt – auch bei der ifs Erwachsenenvertretung möglich.

Die ifs Erwachsenenvertretung wird ab 1. Januar 2020 Vorsorgevollmachten registrieren, wobei diese durch eine gesetzliche Einschränkung keine Vertretungsmacht für Liegenschaften oder Auslandsvermögen begründen dürfen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass darin auch ganz besondere Wünsche und Anordnungen für die allfällige Vertretung selbst bestimmt werden können.



Mag. Günter Nägele  
Leiter der ifs Erwachsenenvertretung

### **Kombinierte Vollmacht und Vorsorgevollmacht**

Eine kombinierte Vollmacht und Vorsorgevollmacht kann man bei einer Notarin, einem Notar oder einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt errichten und registrieren lassen. Dies ist insbesondere dann ratsam, wenn die geistigen Fähigkeiten (noch) nicht eingeschränkt sind, aber bereits Unterstützung durch eine Vertretungsperson sinnvoll ist. Etwa, wenn man nicht mehr gut selbst zur Bank gehen kann.

### **Erteilen einer Zeichnungsberechtigung bei einer Bank**

Mit einer Zeichnungsberechtigung erteilt man einer anderen Person bei der Bank die Berechtigung, von seinem eigenen Konto Behebungen und Überweisungen vorzunehmen. Erfahrungsgemäß liegt der Hauptgrund für die Einrichtung von Erwachsenenvertretungen (früher Sachwalterschaften) darin begründet, dass die Zahlungen für nicht mehr geschäftsfähige Personen nicht mehr durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber legt großen Wert auf Selbstbestimmung. Deshalb wird vor Einrichtung einer Erwachsenenvertretung von der registrierenden Stelle oder dem Gericht geprüft, ob diese auch unbedingt notwendig ist. Wenn eine Vorsorgevollmacht errichtet und registriert wurde, wenn eine Zeichnungsberechtigung für das Bankkonto besteht oder wenn die Familie oder eine Institution die betroffene Person ausreichend unterstützt, darf keine Erwachsenenvertretung eingerichtet werden.

### **Die Einrichtung einer „gewählten Erwachsenenvertretung“ erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person selbst.**

Eine „gesetzliche Erwachsenenvertretung“ zur Vertretung nächster Angehöriger darf nur ein-

gerichtet werden, wenn die betroffene Person dem nicht widerspricht. Eine Vertretung gegen den Willen der betroffenen Person ist nur im Rahmen einer „gerichtlichen Erwachsenenvertretung“ möglich. In dem dafür notwendigen Gerichtsverfahren ist vom Gericht zwingend ein „Clearingbericht“ des Erwachsenenschutzvereins (in Vorarlberg die „ifs Erwachsenenvertretung“) einzuholen.

Das Gerichtsverfahren und die Clearingberichte der ifs Erwachsenenvertretung haben dabei den gesetzlichen Auftrag, die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich nach folgenden Grundsätzen zu schützen:

- Erwachsenenvertretung nur, wenn aktuelle und konkrete Angelegenheiten dies unbedingt notwendig machen.
- Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung vor einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung.
- Registrierung von gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretungen vor Einrichtung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz zielt somit darauf ab, dass sich die betroffenen Personen solange wie möglich selbst vertreten und die im Gesetz bestimmten vier Formen der Vertretung das letzte Mittel bleiben.

Die ifs Erwachsenenvertretung bietet kostenlose Beratung zu Fragen der Erwachsenenvertretung und deren Registrierung an:

Beratungsstelle Dornbirn

T +43 (0)5 1755 590

Beratungsstelle Feldkirch

T +43 (0)5 1755 591

E erwachsenenvertretung@ifs.at

[www.ifs.at/erwachsenenvertretung.html](http://www.ifs.at/erwachsenenvertretung.html)

# Gedächtnistraining bei Demenz

Interview mit Dr. Albert Lingg zum Thema  
Prävention und Demenz

## Gibt es Möglichkeiten, eine Demenz aktiv zu vermeiden?

Dr. Lingg: Neben der Beachtung der Risikofaktoren für Gefäßverkalkung bleibt bei neurodegenerativen Erkrankungen wie Demenz, Parkinson und bei Schlaganfall die Möglichkeit, die Ressourcen möglichst lange zu erhalten. Nicht betroffene Bereiche des Gehirns lassen sich am ehesten aktivieren, indem man körperlich, sozial und geistig aktiv bleibt. Heute ist erwiesen, dass etwa motorische Aktivität auch andere Bereiche des Gehirns mit aktiviert und stabilisiert! Solange es Freude macht, ist das Gehirn bereit, sich mitreißen zu lassen, beispielsweise beim Tanzen, sofern man das gerne macht.

## Solange es Freude macht ...?

Dr. Lingg: Ja, nichts schlimmer, als unter Erwartungsdruck Gedächtnistraining zu machen. Alles was stresst ist eher kontraproduktiv. Ein Instrument mit den Händen zu spielen, trainiert das Gehirn auf vernetzte Art und Weise. Jede soziale Interaktion, die mit Freude verbunden ist, ebenfalls – das gemeinsame Kreuzworträtsel lösen oder miteinander jassen, da muss man sich etwas merken, man muss zählen und es macht Spaß. Und man verbringt fröhliche Zeit mit anderen Menschen.

## Bringt Gedächtnistraining bei einer demenziellen Entwicklung noch etwas?

Dr. Lingg: Vorweg empfiehlt es sich auch, eine sichere Abklärung machen zu lassen. Depressionen, Burn-out und Ähnliches können demenzielle Symptome imitieren, sind jedoch behandelbar. Manche Demenzsymptome verlangen nach Medikamenten, passende Umgangsformen sind entscheidend. Das Gedächtnis lässt sich am besten mit alltagsnahen Übungen trainieren, Computertraining hat sich nicht bewährt.



Diese Erinnerungskarten sind ein Anstoß für sich selbst und auch für das gemeinsame Nachdenken in der Familie, um die eigene Biografie zu bewahren. Ich habe sie gleich selbst ausgefüllt und bin mir dabei auf die Schliche gekommen, welche Erinnerungen mir schon jetzt fehlen. Zu diesen Karten kann man auch leicht Fotos, Briefe hernehmen um die Rückschau noch plastischer zu machen. Wissen um die eigene Lebensgeschichte ist bei der oft großen Verunsicherung ein stabilisierender Faktor.

## Wie sieht die optimale Antwort auf eine Diagnose aus?

Dr. Lingg: Das Validieren, nicht gleich als Pflegetechnik, sondern als Haltung – den Menschen so nehmen wie er ist, das ist sicher die beste Antwort. Zu versuchen, alte Fähigkeiten wieder wachzurufen ist leider aussichtslos, und man bringt viel Unruhe und Stress in das Leben aller Beteiligten, wenn man daran festhält. Man muss einfach das Beste aus dem machen, was noch geht. Man darf als Angehöriger auch Fehler machen, und man darf daraus lernen – und zum Trost: Der Mensch mit Demenz vergisst das dann auch wieder.

Die Erinnerungskarten sind über die Aktion Demenz erhältlich: [www.aktion-demenz.at](http://www.aktion-demenz.at)



Das Interview führte Daniela Egger  
Aktion Demenz, Projektmanagement

# Veranstaltungen



Sa 25. Jänner 2020

**Kreativität und Weisheit der Träume | Seminar**

Gerhard M. Walch | 10 bis 17.30 Uhr | Kurs: € 85 | Mittagessen: € 13,50 | Anmeldung, Ort und Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

---

Di 28. Jänner 2020

**Kinästhetik<sup>©</sup> Workshop**

Bernadette Oberhauser, Physiotherapeutin | 14 bis 17 Uhr | Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe, Pelzrain 610, Bezau | Anmeldung bis 25. Jänner 2020: T +43 (0)664 1864500 | Eintritt: € 5 | Veranstalter: connexia

---

Mo 3. Februar 2020

**Marias letzte Reise –  
Film- und Gesprächsabend**

Bruni Schnitzer | 19 Uhr | Seniorenheim Wolfurt, Gartenstraße 1 | Freiwillige Spenden | Veranstalter: connexia

---

Do 6. Februar 2020

**Das Immunsystem mit Hilfe der  
Naturheilkunde stärken**

Anton Hartinger | 19.30 Uhr | Gemeindeamt Koblach, Werben 9, Sitzungszimmer 1. OG | Freier Eintritt | Veranstalter: connexia

---

Di 18. Februar 2020

**Hausapotheke mit ätherischen Ölen**

Isabella Grass | 18.30 Uhr | Rathaus Bludenz, Werdenbergerstraße 42 | Freier Eintritt | Veranstalter: connexia

---

Di 18. Februar 2020

**Angehörigen-Café „Rund um die Betreuung  
und Pflege“**

15 bis 17 Uhr | Tagesbetreuung Hohenems, Graf-Maximilian-Straße 8a, 1. Stock | Information und Anmeldung: Interessensvertretung für pflegende und betreuende Angehörige „Pflege daheim“

---

Mi 26. Februar 2020

**Achte auf deine Seele**

Brigitte Pregonzer | 18.30 Uhr | Im Schützengarten, Lustenaus Treffpunkt für Gesundheit und Soziales, Schützengartenstraße 8, Lustenau | Freier Eintritt | Veranstalter: connexia

---

Do 5. März 2020

**Resilienz – das Geheimnis innerer Stärke**

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Gaus | 20 Uhr | Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe, Pelzrain 610, Bezau | Eintritt: € 5 | Veranstalter: connexia

---

So 8. März 2020

**„Weinblüte“ – Lesung mit Musik**

Augustin Jagg liest ausgewählte Texte zu „Erst Knospen, heller Duft, freche Lust“, Musik: Robert Bernhard und Andreas Paragioudakis-Fink | 16 Uhr | Eintritt: € 18 | Ort, Anmeldung und Veranstalter: Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast, Montfortstraße 88, Götzis, T +43 (0)5523 625010

---

Di 10. März 2020

**Die leisen Kräfte, die uns tragen**

Elmar Simma | 19.30 Uhr | Abt-Pfanner-Haus, Dorf 6, Langen b. Bregenz | Eintritt: € 5 | Veranstalter: connexia

---

Fr 13. März 2020

**Wie viel Medizin braucht der alte Mensch?**

Dr. Albert Lingg | 19.30 Uhr | Pfarrsaal St. Wendelin, Bregenz-Fluh | Eintritt: € 5 | Veranstalter: connexia

---

Mi 18. März 2020

**Autofahren und Demenz | Vortrag**

Mag. Herbert Vith, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Dr. med. Franz Riedl | 18 – 19.30 Uhr | Freier Eintritt | Anmeldung: Stelle Mitand, T +43 (0)5 1755 547 | Ort: Sozialzentrum Rankweil, Haus Klosterreben, Klosterreben 4 | Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

---

Do 19. März 2020

**Stolpersteine auf dem Weg zum Glück**

Dr. Franz Josef Köb | 18 Uhr | Freier Eintritt | Ort: Lebensraum Bregenz, Clemens-Holzmeister-Gasse 2, Bregenz, T +43 (0)5574 52700 | Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

---

Do 19. März und Mi 1. April 2020

**Tiefdruckgebiete | Film in der Reihe „Hingeschaut!“**

19.30 Uhr | Spielboden Dornbirn, Färbergasse 15 | Eintritt: € 8 | Kartenreservierung oder Abendkassa: Spielboden Dornbirn | Veranstalter: promente Vorarlberg

---

Di 24. März und Do 9. April 2020

**Nevrland | Film in der Reihe „Hingeschaut!“**

19.30 Uhr | Spielboden Dornbirn, Färbergasse 15 | Eintritt: € 8 | Kartenreservierung oder Abendkassa: Spielboden Dornbirn | Veranstalter: promente Vorarlberg

---

Di 31. März 2020

**Entlastungsmöglichkeiten und Finanzierung für pflegende Angehörige**

Peter Hämmerle, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Brigitte Lederle, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn | 18.30 Uhr | Freier Eintritt | Anmeldung: Amt der Stadt Dornbirn, Soziales, Pflege und Senioren, E isabel.benzer@dornbirn.at | Ort: Treffpunkt an der Ach | Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

---

Mi 15. April 2020

**BeWegung – Schatzkiste und Wunderpille in allen Lebenslagen**

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Gaus | 18.30 Uhr | Im Schützengarten, Lustenaus Treffpunkt für Gesundheit und Soziales, Schützengartenstraße 8, Lustenau | Freier Eintritt | Veranstalter: connexia

---

Di 21. April 2020

**Resilienz – das Geheimnis innerer Stärke**

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Gaus | 18.30 Uhr | Rathaus Bludenz, Werdenbergerstraße 42 | Freier Eintritt | Veranstalter: connexia

---

Di 28. April 2020

**Sterbefall – was nun?**

Bestattung Oberhauser, Krematorium Hohenems, Stadt Hohenems und Stadt Dornbirn | 14 bis 16.30 Uhr | Freier Eintritt | Anmeldung: Amt der Stadt Dornbirn, Soziales, Pflege und Senioren, E isabel.benzer@dornbirn.at | Ort: Treffpunkt an der Ach | Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

---

# Erholungsurlaube

## für pflegende Angehörige

### Regelmäßige Veranstaltungen

#### Gesprächsgruppen für betreuende und pflegende Angehörige

Die Gesprächsgruppen finden an mehreren Orten Vorarlbergs statt. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage: [www.bildungshaus-batschuns.at](http://www.bildungshaus-batschuns.at) oder unter T +43 (0)5522 44290-0

#### TANDEM

Begleitung von Kleingruppen, Familien, Einzelberatungen für Angehörige von Menschen mit Demenz. Information: T +43 (0)5522 44290-0 | Veranstalter: Bildungshaus Batschuns

#### Trauercafés

Hospiz Vorarlberg berät und begleitet Trauernde. Trauercafés finden regelmäßig in Lochau, Dornbirn, Rankweil, Krumbach, Bludenz und Riezlern statt. Zusätzlich bieten unsere Hospizteams in den Regionen individuelle Beratung und Begleitung für Trauernde an. Information und Veranstalter: Hospiz Vorarlberg

#### Veranstalter | Kontaktdaten

##### **Bildungshaus Batschuns**

6835 Zwischenwasser, Kapf 1

T +43 (0)5522 44290, [www.bildungshaus-batschuns.at](http://www.bildungshaus-batschuns.at)

##### **connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege**

6900 Bregenz, Quellenstraße 16

T +43 (0)5574 48787-0, [www.connexia.at](http://www.connexia.at)

##### **Hospiz Vorarlberg**

6900 Bregenz, Mehrerauerstraße 72

T +43 (0)5522 2001100, [www.caritas-vorarlberg.at](http://www.caritas-vorarlberg.at)

##### **Interessensvertretung für pflegende und betreuende Angehörige „Pflege daheim“**

T +43 (0)699 18316406, [www.pflegedaheim.info](http://www.pflegedaheim.info)

##### **pro mente**

6850 Dornbirn, Färbergasse 17b

T +43 (0)5572 32421, [www.promente-v.at](http://www.promente-v.at)

#### Hilfe für die Helfenden – Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Die Arbeiterkammer bietet pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich seelisch und körperlich zu regenerieren. Während dieser Erholungswoche stehen den Teilnehmenden, neben dem Aufenthalt in Vollpension, die Inanspruchnahme von Gesundheitsanwendungen wie Massagen, Packungen und Bäder im Kurhaus sowie die Teilnahme an einem Gruppenabend mit psychosozialer Beratung zur Verfügung.

Nähere Informationen zu Terminen, Voraussetzungen und Kosten erhalten Sie bei:

Bernadette Nußbaumer, Arbeiterkammer

Vorarlberg, T +43 (0)50 258-2316,

E [bernadette.nussbaumer@ak-vorarlberg.at](mailto:bernadette.nussbaumer@ak-vorarlberg.at)

#### Gesundheitsaktion „Nach der Pflege“

Die intensive Pflege eines Familienmitgliedes wird oft zum Mittelpunkt des Lebens. Meist werden die eigenen Bedürfnisse hintangestellt. Was geschieht allerdings, wenn der Pflegling verstirbt? Die Lebenssituation verändert sich und es braucht Zeit, um sich selbst wieder zu finden und sich neu zu orientieren. Eine große Unterstützung bietet dabei die 15-tägige Gesundheitsaktion „Nach der Pflege“ für Bäuerinnen und Bauern. Diese Auszeit vom Alltag gibt neue Kraft und Energie und hilft, die körperliche und seelische Gesundheit zu stärken, um neue Perspektiven und Ressourcen zu entdecken. Das Angebot umfasst ein abwechslungsreiches Bewegungs- und Entspannungsprogramm, Gespräche mit psychosozialen Fachkräften und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Ein Wellnessangebot und Ausflüge runden das Programm ab.

Termine, Information und Anmeldung:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Kompetenzzentrum Gesundheitsaktionen

T +43 (0)732 7633-4370

E [gesundheitsaktionen@svb.at](mailto:gesundheitsaktionen@svb.at)

# Selbstbestimmung gibt's immer. Oder besser: kann es immer geben!



Selbstbestimmung über das, was einem wichtig ist im Leben, selbst entscheiden zu können, stellt für die meisten Menschen ein hohes Gut dar. Selbstbestimmung ist aber auch das, was im Falle von Alter und Unterstützungsbedarf am schnellsten gefährdet ist und bei einer demenziellen Veränderung meist gar suspendiert wird. Kognitiv beeinträchtigt und in den eigenen Angelegenheiten kompetent und entscheidungsfähig zu sein – diese Vorstellung erscheint vielen Menschen geradezu absurd. Und das lässt allzu oft bereits zu einer ganz frühen Phase demenzieller Veränderungen das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen unter die Räder kommen.

## Der Pullover auf dem Bett

„Und am nächsten Morgen lagen da ein Pullover und eine Hose auf dem Bett!“ Diese Erfahrung musste Herr Sund vor vielen Jahren machen. Tags zuvor war ihm im Beisein seiner Ehefrau vom behandelnden Arzt eine Demenz bescheinigt worden. Und schlagartig hatte sich für ihn das ganze Leben verändert. Obwohl er keine andere Person als einen Tag vor der Diagnose war und obgleich er alles, was er am Vortag noch gekonnt hatte, auch jetzt noch konnte, wurde er nun anders betrachtet und behandelt. Von vielen Menschen, so eben auch von seiner Ehefrau. Jeder seiner Schritte wurde jetzt ängstlich beobachtet. Immer öfters antwortete sie automatisch auf eine Frage, die an ihn gestellt wurde.



MMag.ª Christina Pletzer, Demenz Servicezentrum Caritas Tirol  
Peter Wißmann, Geschäftsführer Demenz Support Stuttgart gGmbH

Und irgendwann lag die Kleidung für den Tag bereits unaufgefordert auf dem Bett. Die einmal ausgesprochene Demenzdiagnose scheint eine unaufhaltsame Erosion des Selbstbestimmungsrechts von Herrn Sund ausgelöst zu haben.

Es passiert häufig, dass Angehörige vermehrt Aufgaben für die Betroffenen übernehmen, die aufgrund der Erkrankung nicht mehr in gewohnter Form zu bewältigen sind. Entscheidungen des täglichen Lebens werden häufiger ohne den Partner getroffen, weil es einfacher ist oder schnell gehen muss. Diese neuen Rollenaufteilungen führen oft zu einem Autoritätsgefälle, das meist auch mit einem Gefälle des Selbstbestimmungsrechts der auf Unterstützung angewiesenen Person einhergeht.

So wie Herrn Sund geht es tausenden anderen sogenannten frühbetroffenen Menschen auch. Doch wenn bereits zu einem Zeitpunkt, an dem kognitive Einschränkungen zwar vorhanden, jedoch noch sehr moderat sind, Fremdbestimmung zu einem ernsthaften Problem wird: Wie wird es dann wohl Personen ergehen, deren geistige und körperliche Kompetenzen sehr deutlich eingeschränkt sind? Die Antwort liegt auf der Hand und bestätigt sich tagtäglich in der Praxis. Diese Menschen werden in der Regel gar nicht mehr ernst genommen. Zumindest nicht in dem Sinne, dass man ihnen überhaupt die Fähigkeit zu selbstbestimmten Entscheidungen zutraut und dementsprechend mit ihnen agiert.

Und tatsächlich ist es ja auch nur schwer vorstellbar, dass Personen, die desorientiert erscheinen, die sich verbal nur eingeschränkt ausdrücken können und die sich der rationalen Verständigung „verweigern“, in der Lage sein sollen, wichtige Angelegenheiten adäquat einschätzen und entsprechende Entscheidungen treffen zu

können. Und dennoch besteht weder die Notwendigkeit noch das Recht, ihnen die Selbstbestimmungskompetenz abzusprechen und zu Objekten von Fremdbestimmung zu machen. Menschen mit Demenz spüren nämlich selbst im Spätstadium der Erkrankung noch sehr genau, mit welcher Haltung man ihnen begegnet.

### Selbstbestimmung ist graduell

Zum Verständnis dieser Aussage kann vielleicht das Modell der graduellen Selbstbestimmung beitragen, das von dem Psychologen Michael Wunder formuliert wurde. Wir alle wissen, dass eine Fähigkeit, hier jene zu selbstbestimmtem Handeln, im Lebenslauf nicht immer gleich ausgeprägt ist, sondern sich verändert. In der Entwicklung vom Kind über einen Jugendlichen bis hin zur erwachsenen Person dürfte dies im Normalfall in Richtung auf eine Erweiterung der Selbstbestimmungsfähigkeit verlaufen.

Spezielle Lebenssituationen, zu denen auch eine demenzielle Entwicklung zählt, können diese Entwicklungsrichtung durchaus umkehren. Jedoch nicht von voll zu null, sondern nur von mehr zu weniger. Weniger Selbstbestimmungskompetenz bleibt aber immer noch Selbstbestimmungskompetenz! Ein so genannter Frühbetroffener kann viel mehr über seine Angelegenheiten urteilen und entscheiden, als ihm die Umwelt in der Regel zutraut. Sein Problem ist, dass ein in dieser Hinsicht nach wie vor defizitäres Demenzbild zu einer völlig unangebrachten und tragischen Einschränkung seines Selbstbestimmungsrechts in der Praxis führt. Zum Beispiel, indem man ihm plötzlich die Entscheidung über die Tageskleidung ungefragt abnimmt oder unbewusst beginnt, in alltäglichen Situationen für ihn zu sprechen. Oder ihn bei anstehenden Entscheidungen immer weniger beziehungsweise gar nicht mehr fragt. Das geschieht kaum jemals mit böser

Absicht und erfolgt meistens auch unbewusst. Bei Angehörigen steht fast immer das durchaus redliche Motiv fürsorglichen Handelns im Hintergrund. Doch man muss eben auch aussprechen, dass es in seiner Konsequenz auf Kosten des geliebten Familienmitglieds geht und nicht legitimiert werden kann.

### **Selbstbestimmung ist immer möglich!**

Selbstständigkeit bedeutet, ein unabhängiges Leben zu führen, ohne auf die Hilfen anderer angewiesen zu sein oder aber, im Fall von Einschränkungen, die Unterstützung in dem Maß anzunehmen, dass ein selbstständiges Leben für die Person in den für sie wichtigen Lebensbereichen möglich ist.

Bei Menschen, deren demenzieller Prozess deutlich stärker vorangeschritten ist, und die zum Teil massiv auf die Unterstützung Dritter angewiesen sind, muss das Selbstbestimmungsrecht jedoch ebenfalls prinzipiell attestiert und die Anwendung dieses Rechts (gedanklich und praktisch), anerkannt werden. Im Sinne des graduellen Modells von Selbstbestimmung jedoch nun in deutlich verringerter Form. Selbst wenn Fähigkeiten verloren gehen, die einfachsten Aufgaben nicht mehr möglich sind, wenn es dazu kommt, dass im fortgeschrittenen Stadium der Erkrankung nicht mehr selbstständig Nahrung aufgenommen werden kann, „so findet der Geist Mittel und Wege, sich im Lauf des Demenzprozesses bis zum Ende der Reise und oft noch darüber hinaus zu offenbaren“ (Lipinska).

Die Aufgabe der Angehörigen ist es, diese Signale zu erkennen und Wege zu finden, um Betroffenen ihr Recht auf Selbstbestimmung – wenn auch in eingeschränkter Form – noch zu ermöglichen. Oder anders ausgedrückt: Hier geht es in der

Regel nicht mehr um Entscheidungen wie die zur Wahl des Lebensortes oder der aktiven Beteiligung an kommunalen Angeboten. Doch können auch noch so stark eingeschränkte Personen immer noch über auf den ersten Blick banal erscheinende Fragen, wie die Auswahl des Frühstücksjoghurts entscheiden. Zeigt die Betreuungsperson nämlich der betroffenen Person ein Himbeer- und ein Bananenjoghurt und wartet auf eine vielleicht nur noch mimische Reaktion, ist das nichts anderes als die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts beziehungsweise dessen Ermöglichung im Rahmen des Machbaren.

### **Selbstbestimmung als Bewusstseinsaufgabe**

Kein Mensch, hier: kein Mensch mit kognitiver Behinderung, verliert also jemals sein Selbstbestimmungsrecht und seine Selbstbestimmungskompetenz. Diese sind zwar einem kontinuierlichen Veränderungsprozess unterworfen, müssen aber immer vorausgesetzt und berücksichtigt werden. Das erfordert von Dritten – insbesondere von Angehörigen und professionellen Helfern – einen sehr bewussten Auseinandersetzungsprozess und ein waches Bewusstsein. Diese bewusste Haltung gegenüber älteren Menschen und demenziell Frühbetroffenen beeinflusst auch unser Verhalten gegenüber Personen mit hohem Abhängigkeitsstatus. Ein solches Bewusstsein herauszubilden, benötigt die kritische Diskussion, zu der dieser Text einen kleinen Beitrag leisten möchte.

### **Zum Vertiefen**

- Michael Wunder: Demenz und Selbstbestimmung. In: Ethik in der Medizin 1-2008, S. 17 - 24
- Christina Pletzer: Das Recht auf den eigenen Standpunkt. In: demenz.DAS MAGAZIN 41-2019, S. 48 - 49

# Selbstbestimmt leben im Heim ... und daheim?

Die persönliche Freiheit ist ein Menschenrecht und in Österreichs Verfassung besonders geschützt: Sie darf nur auf Grundlage von Gesetzen eingeschränkt werden. Eines dieser Gesetze ist das Heimaufenthaltsgesetz, das seit 2005 den Umgang mit Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen regelt. Für die Pflege und Betreuung zu Hause gibt es keine rechtlichen Regeln, deshalb stellt sich nicht selten die Frage: Wie sollen pflegende Angehörige, Mitarbeitende der Hauskrankenpflege und der Mobilen Hilfsdienste sowie 24-Stunden-Betreuerinnen und -Betreuer mit diesem Dilemma umgehen?

Selbstbestimmtes Leben ist für mich als Juristen teils ein Widerspruch in sich: Wir leben nicht alleine auf der sprichwörtlich einsamen Insel, sondern im Verbund mit Familie, haben Arbeitskollegen und Nachbarn. Gleichzeitig strebt jeder von uns nach Selbstverwirklichung, will einzigartig und autonom sein, vom Umfeld respektiert. Beides unter einen Hut zu bringen, gelingt in Demokratien mit Hilfe von Gesetzen. Und so endet die Selbstbestimmung des Einzelnen üblicherweise dort, wo die Interessen anderer Menschen schwerer wiegen.

Das Heimaufenthaltsgesetz ist so ein Gesetz, das die persönliche Freiheit von Menschen in Betreuungseinrichtungen betont, aber gleichzeitig die Regeln für deren Einschränkung festlegt. Bei der Betreuung und Pflege zu Hause gilt mangels gesetzlicher Ausnahme Folgendes: Freiheitsentziehungen sind strafbar, außer es liegt ein rechtfertigender Notstand oder die Einwilligung des Betroffenen der Freiheitsentziehung vor. Zu beachten ist, dass eine Notstandssituation immer nur eine Einzelsituation sein kann. Zum Beispiel darf der demente Angehörige momentan festgehalten werden, wenn er auf die Straße läuft, ohne auf den Verkehr zu achten. Er darf aber nicht vorsorglich den ganzen Tag im Haus eingesperrt werden, damit ja nie mehr „etwas passiert“.

## Selbstbestimmung setzt üblicherweise Entscheidungsfähigkeit voraus.

Darunter verstehen Juristen die Fähigkeit, Bedeutung und Folgen eigener Handlungen zu verstehen, seinen Willen danach zu richten und sich diesem Willen gemäß zu verhalten.

Ein Beispiel aus dem Pflegeheim-Alltag  
Herr F. hatte einen Schlaganfall und ist halbseitig gelähmt. Geistig ist er „voll da“. Er sagt dem Pflegepersonal, dass er nachts Angst habe, aus dem Bett zu fallen, und ersucht darum, die am Pflegebett montierten Bettgitter hochzuziehen. Sollte er diese Angst einmal nicht mehr haben, kann er diese Freiheitseinschränkung – aufgrund der Bettgitter kann er das Bett nicht verlassen –



jederzeit widerrufen. Er entscheidet selbstbestimmt, weil er entscheidungsfähig ist. Das Heimaufenthaltsgesetz schreibt vor, dass diese Freiheitseinschränkung an die Bewohnervertretung zu melden ist. Diese übernimmt automatisch die gesetzliche Vertretung aller Heimbewohnerinnen und -bewohner im Hinblick auf Freiheitsbeschränkungen. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der ifs Bewohnervertretung Vorarlberg wird Herrn F. so rasch wie möglich persönlich aufsuchen und sich davon überzeugen, ob bei ihm tatsächlich Entscheidungsfähigkeit gegeben ist.

### Dieselbe Situation zu Hause

Da es kein entsprechendes Gesetz gibt, bleibt alles „in der Familie“. Ob Herr F. etwa seinen Widerruf gegenüber pflegenden Angehörigen oder 24-Stunden-Betreuerinnen und -Betreuern durchsetzen kann, bleibt offen.

Was ist, wenn keine Entscheidungsfähigkeit mehr vorliegt, da Herr F. dement ist? Dann packt das Heimaufenthaltsgesetz sein gesamtes Rechtsschutzinstrumentarium aus. In unserem Beispielsfall hieße das:

- Bettgitter nur bei Gefahr eines Knochenbruchs, wenn keine schonendere Maßnahme mehr möglich ist – was seit der Einführung von Niedrigpflegebetten, Sturzmatten und Alarmsystemen im oder neben einem Pflegebett nur noch selten der Fall ist.
- Die Maßnahme darf nur von einer diplomierten Pflegeperson angeordnet, muss schriftlich dokumentiert und unverzüglich an die Bewohnervertretung gemeldet werden.
- Herr F. muss über die Freiheitsbeschränkung persönlich aufgeklärt werden.
- Die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung kann bei Bedarf in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden.

Hier ist die Selbstbestimmung zwar nicht gegeben, da Herr F. nicht mehr entscheidungsfähig ist, im Gegenzug genießt er aber einen hohen Rechtsschutz bei Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit. Und daheim? Dort gibt es keine gesetzlichen Grundlagen und damit wäre eine Freiheitsentziehung an sich strafbar. Aber: wo kein Kläger, da kein Richter.

### Dilemma: Urlaubspflege und Betreuung von Menschen mit Demenz zu Hause

Dieses Dilemma sehen wir als Bewohnervertretung oft bei der Urlaubspflege: Einerseits gibt es Angehörige, die sehr vehement auf die zu Hause nie hinterfragten Bettgitter bestehen, teilweise sogar mit Schadenersatzklagen gegen das Heim drohen, „falls etwas passiert“. Andererseits gibt es aber auch Angehörige, die auf die fachliche Kompetenz der Pflegepersonen im Heim vertrauen und dankbar sind, wenn sie neue Anregungen für die weitere Betreuung zu Hause erhalten. Selbstbestimmung bei der Betreuung demenziell erkrankter Angehöriger zu Hause ist immer eine Gratwanderung zwischen Freiheit und Sicherheit. Volle Sicherheit bedeutet oft eine demütigende Beeinträchtigung der Menschenwürde (Zitat eines Urlaubsgastes in einem Pflegeheim: „Dahoam leab i wia im Hennastall.“), aber auch totale Freiheit wäre fahrlässig, weil sich der demente Angehörige in gefährliche Situationen manövrieren kann, die er selber nicht als solche erkennt.

*Fazit:* Auch wenn daheim kein Gesetz den Umgang mit Freiheitsbeschränkungen regelt, lohnt es sich doch, sich über die fachlichen Standards in Pflegeheimen zu erkundigen und zu überlegen, was sich bei der Pflege und Betreuung zu Hause umsetzen ließe.

Literatur: Broschüren zum Ausdrucken finden Sie auf der Homepage unter: [www.ifs.at/bewohnervertretung](http://www.ifs.at/bewohnervertretung)



Dr. Herbert Spiess, Leiter der ifs Bewohnervertretung

# Selbstbestimmung

## im Medizinrecht

Das Führen eines selbstbestimmten Lebens bis ins hohe Alter scheint vielen Menschen ein persönliches Bedürfnis zu sein. Fremdbestimmtheit wird negativ gesehen. Das Thema Selbstbestimmung nimmt im medizinrechtlichen Bereich eine tragende, wenn nicht die wichtigste Rolle ein.

Es lohnt hier ein Blick in die ethisch-philosophischen Grundlagen. Schlägt man im Lexikon der Ethik nach, wird man bei der Suche nach dem Wort „Selbstbestimmung“ auf das Wort „Freiheit“ verwiesen. Freiheit meint Selbstbestimmung, Unabhängigkeit von Fremdbestimmung bzw. positiv formuliert: Dass man selbst seinem Tun den bestimmten Inhalt gibt. Selbstbestimmung im Sinne von Handlungsfreiheit besteht erst dort, wo jemand alternative Möglichkeiten des Verhaltens sieht und eine davon auswählen kann. Ein weiterer Aspekt ist die Fähigkeit etwas zu wollen, bewusst und freiwillig zu handeln. (Otfried Höffe, Lexikon der Ethik, 7. Auflage, S. 82ff)

Das Selbstbestimmungsrecht im Bereich des Medizinrechtes basiert auf diesen Definitionen. Es gilt der Grundsatz, dass Patientinnen und Patienten selbst entscheiden sollen, welche möglichen Behandlungen oder Therapien sie freiwillig, ohne äußeren Zwang wünschen. Daraus folgt, dass ohne rechtmäßige Einwilligung der Patientin, des Patienten keine Behandlung rechtlich zulässig ist. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine operative oder konservative Therapie (z.B. Medikamente) handelt. Um rechtmäßig einwilligen zu können, muss ärztlicherseits eine umfassende Aufklärung durchgeführt werden. Es gibt nur sehr wenige Einschränkungen dieses Grundsatzes. Lediglich im Recht der Unterbringung von psychisch kranken Menschen (erhebliche und ernsthafte Selbstgefährdung und/oder Fremdgefährdung) und bei gewissen Spezialmaterien im Sanitätsrecht, z.B. dem Tuberkulosegesetz, gibt es Durchbrechungen.

In gewisser Weise kann auch das sogenannte „therapeutische Privileg“ oder die „barmherzige Lüge“ als Durchbrechung des Grundsatzes des Vorranges des Selbstbestimmungsrechts gesehen werden. Im ersten Fall wird aufgrund der individuellen (Belastungs-)Situation der Patientin, des Patienten von einer (umfassenden) Aufklärung abgesehen. Das Wohl wiegt schwerer als der Wille, so die Abwägung. Die barmherzige Lüge geht noch einen Schritt weiter. Sie erfordert aktive Nichtinformation oder Fehlinformation über den Gesundheitszustand einer Patientin, eines Patienten. Die barmherzige Lüge ist heutzutage verpönt und rechtlich unzulässig. Niemand soll aus Gründen einer (falsch verstandenen) Barmherzigkeit über den eigenen Gesundheitszustand in Unkenntnis gelassen werden. Was das therapeutische Privileg angeht, so ist dieses in sehr engen Grenzen und nur sehr gut begründet noch zulässig.

Mag in manchen medizinethischen Beiträgen noch davon die Rede sein, dass der Grundsatz des „Nichtschadens“ oder jener des „Patientenwohles“ mindestens genauso wichtig, wenn nicht wichtiger als das Selbstbestimmungsrecht ist, so sprechen die Entscheidungen der Gerichte eine eindeutige Sprache: Eine Behandlung oder Therapie ohne Einwilligung ist strafrechtlich eine eigenmächtige Heilbehandlung und zivilrechtlich eine Körperverletzung, die zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

### Was bringt nun all dies für ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter?

Auf Basis der Erfahrung des Autors bestehen beim Thema Selbstbestimmungsrecht aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher beleuchtet werden können, erhebliche Informationsdefizite. Manche, vor allem Menschen höheren Alters, sind noch der Meinung, dass die Ärztin oder der Arzt das letzte Wort in Bezug auf eine Behandlungsentscheidung hat. Andere wiederum wollen das Recht auf Selbstbestimmung



gar nicht ausüben und sind froh, wenn „andere“ für sie entscheiden, „die schon wissen werden, was zu tun ist“. Diese Haltung, unterstützt sie doch das Argument mancher Medizinerinnen und Mediziner, dass Patientinnen und Patienten sowieso mit diesen, oft komplexen Entscheidungen überfordert sind, scheint abzunehmen.

### **Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**

Was aber vorsorglich tun, bevor man nicht mehr in der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen oder anders formuliert, Entscheidungen zu treffen? Dies führt uns zu zwei wichtigen Instrumenten zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes: der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht. Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine Patientin, ein Patient eine oder mehrere medizinische Behandlungen für den Fall eines (künftigen) Verlustes der Entscheidungsfähigkeit ablehnt. Abgelehnt werden in der Regel bestimmte intensivmedizinische Maßnahmen bei aussichtsloser Prognose, meistens in Bezug auf eine Erkrankung oder einen schweren, irreversiblen Gehirnschaden.

Eine derartige Verfügung ist in jeder Hinsicht hilfreich, egal, ob sie in ihrer verbindlichen Form oder als andere Verfügung und somit Richtschnur verfasst wird. Die Verfügung stellt sicher, dass der eigene Wille zum Tragen kommt, wenn

die Entscheidungsfähigkeit verloren gegangen ist und entlastet Angehörige und Ärzteschaft.

Eine Vorsorgevollmacht ist, wie der Name schon sagt, eine Vollmacht für den Vorsorgefall. Also für jenen Fall, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert. Dieses Vertretungsinstrument bietet sich für all jene an, die ein Interesse daran haben, ihre Angelegenheiten im Vorsorgefall von einer bestimmten Person entscheiden zu lassen. Bei den Angelegenheiten handelt es sich um Bankgeschäfte, Vertretungen vor Gerichten, Behörden, Entscheidungen über den Wohnort aber auch um Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten, um nur ein paar zu nennen. In der Regel wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht recht umfassend anzulegen, da ansonsten für eine nicht beauftragte Angelegenheit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) bestellt werden könnte.

Besonders sinnvoll erscheint die Kombination beider Instrumente. Ein Vorsorgebevollmächtigter entscheidet z.B. auch in medizinischen Angelegenheiten. Bei einer verbindlichen Patientenverfügung wacht er dann über deren Einhaltung. Bei einer anderen Patientenverfügung legt der Vorsorgebevollmächtigte die Patientenverfügung seiner Entscheidung zu Grunde.



Mag. Christoph Grager, Jurist  
Patientenanwaltschaft Vorarlberg, Vortragender Medizinrecht

# Haben wir es geschafft?

Vor 100 Jahren gingen in Österreich  
Frauen erstmals zur Wahl

Vor 100 Jahren haben Frauen in Österreich erstmals gewählt. Am 2. November 1918 war das allgemeine und gleiche Wahlrecht eingeführt worden. Am 23. Februar 1919 gingen sie erstmals zur Urne. Das war ein großer Schritt in Richtung Gleichbehandlung.

Aber natürlich erschöpft sich die Politik der Frauen nicht darin, wählen zu gehen. Die große Theoretikerin Hannah Arendt definiert das Politische als die Menge aller politischen Vorgänge, also jener Vorgänge, bei denen: eine Vielheit von Menschen, die je irgendetwas Individuelles wollen, sich an einem Ort versammelt, um miteinander zu sprechen und sich schließlich auf ein Gemeinsames zu einigen. Wenn wir Politik wie Hannah Arendt als jenen Ort verstehen, an dem Menschen über die Regeln ihres Zusammenlebens miteinander verhandeln, dann haben Frauen schon immer Politik gemacht.

Die Art und Weise allerdings, wie Frauen sich für ein gutes Zusammenleben engagiert haben, war nicht immer „kompatibel“ mit den Regeln, die eine patriarchale Kultur für die Politik erfunden hatte. Die Leistungen jener Frauen, die sich aktiv und engagiert um die Überwindung dieser Kultur engagiert haben, können nicht genug gewürdigt werden.

Heute scheint es, als hätten wir es geschafft, diese Regeln zu überwinden. Aber haben wir es wirklich geschafft? Ist der Feminismus in der Mitte der Gesellschaft angekommen? Frauen halten höchste politische Ämter inne – und erfreulicherweise haben wir seit wenigen Tagen auch in Vorarlberg zwei Landtagsvizepräsidentinnen und drei Landesrätinnen. Ehefrauen müssen nicht

mehr um Erlaubnis bitten, wenn sie berufstätig sein wollen, die Zahl der Studienabsolventinnen hat jene der Absolventen längst überschritten. Und dennoch: Weltweit erleben Frauen Tag für Tag Benachteiligungen. Sie sind nach wie vor sehr viel schlechter bezahlt als Männer (in Österreich und vor allem in Vorarlberg ...), sie werden in asiatischen Textilfabriken ausgebeutet, sie werden inhaftiert, weil sie im Iran kein Kopftuch tragen wollen, sie werden misshandelt und getötet, weil sie sich von ihren Partnern trennen wollen, 2019 halten die Frauenmorde in Österreich einen traurigen Rekord ...

Auch heute ist es also noch immer wichtig, sich gezielt, konzentriert und öffentlich mit der Frage zu beschäftigen, wie geschlechtergerecht und chancengleich denn unsere Welt wirklich ist. Und da kann es auch sinnvoll sein, zurückzublicken auf eben jene Frauen, die sich engagiert und exponiert haben, um Teilhabe am politischen Leben zu erlangen.

Die Errungenschaft des Wahlrechts vor 100 Jahren war eine wichtige Station der Frauengeschichte. Doch die politische Partizipation von Frauen blieb umstritten: Das frisch eingeführte Wahlrecht schloss Prostituierte über das Kriterium der Sittlichkeit von der ersten Wahl 1919 aus. Um das bislang unbekanntes Wahlverhalten von Frauen beobachten zu können, wurden zeitweise verschiedenfarbige Stimmkuverts für Männer und Frauen eingesetzt. Bis heute sind Politikerinnen sexistischen Vorurteilen ausgesetzt.

Gesellschaftliche und politische Errungenschaften für Frauen wurden im Laufe der letzten 100 Jahre

auch immer wieder ausgehöhlt oder zurückgenommen – im extremsten Fall während der Zeit des austro-faschistischen Ständestaats und des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945.

Und auch die Frage, wer wählen darf, wurde und wird in der Demokratie immer wieder neu verhandelt – so stehen heute Forderungen nach dem Wahlrecht für hier lebende Menschen ohne Staatsbürgerschaft im Zentrum der Debatte.

„Sie meinen es politisch! 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich“ – die aktuelle Ausstellung im Frauenmuseum Hittisau ist noch bis 10. Mai 2020 zu sehen.

Öffnungszeiten: Mittwoch: 14 bis 17 Uhr  
Donnerstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr  
Frauenmuseum Hittisau, Platz 501  
A-6952 Hittisau, T +43 (0)5513 620930  
kontakt@frauenmuseum.at



*Bewahre mich vor dem naiven Glauben,  
es müsse im Leben alles glattgehen.  
Schenke mir die nüchterne Erkenntnis,  
dass Schwierigkeiten, Niederlagen,  
Misserfolge, Rückschläge eine selbst-  
verständliche Zugabe zum Leben sind,  
durch die wir wachsen und reifen.*

*Antoine de Saint-Exupéry*

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber** connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH, Bildungshaus Batschuns, mit Unterstützung der Vbg. Landesregierung **Redaktionsteam** Claudia Längle und Dietmar Illmer, connexia – Gesundheit und Pflege; Dr.<sup>in</sup> Esther Schnetzer, Bildungshaus Batschuns; Luise Hämmerle; Martin Herburger, MAS, Amt der Vbg. Landesregierung **Redaktionsadresse** connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH, A 6900 Bregenz, Quellenstraße 16, T +43 (0)5574 48787-0, andrea.kratzer@connexia.at **Für den Inhalt verantwortlich** Die Herausgeber **Layout** Martin Caldonazzi, Atelier für Grafik Design **Satz** Andrea Kratzer, connexia – Gesundheit und Pflege **Druck** Hecht Druck, Hard **Copyright** Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Redaktionsteams **Bildquellennachweis** Nikolaus Walter, Feldkirch

„daSein“ ist kostenlos und erscheint viermal im Jahr **Bestellungen** an die Redaktionsadresse **Auflage** 7.500 Stück

Die Inhalte wurden gewissenhaft recherchiert, die Redaktion übernimmt jedoch keine Haftung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

## Vorschau

Einsamkeit

## Medieninhaber

connexia



**Bildungshaus Batschuns**  
Ort der Begegnung

## Mit Unterstützung von



# FEUERSTEIN | KLOCKER



## Ihr Partner für Verleih und Verkauf von:

- Pflegebetten
- Lifter und Aufstehhilfen
- Antidekubitus-Systeme
- Textilien für den Pflegebereich
- Sturzprävention
- Sicherheitstechnische Überprüfungen

**24h - SERVICE**  
**GRATISZUSTELLUNG**  
in Vorarlberg

[www.humantechnik.at](http://www.humantechnik.at)

**embru**

**STIEGELMEYER**

A-6800 Feldkirch, Reichsstraße 69a,  
T +43 664 431 85 11, [office@humantechnik.at](mailto:office@humantechnik.at)